

188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (95 der Beilagen): Bundesgesetz über das Postwesen (Postgesetz).

Am 5. November 1837 wurde mit Ah. Patent das geltende Postgesetz erlassen. Innerhalb der 120jährigen Geltungsdauer dieses Gesetzes hat der in- und ausländische Postverkehr eine grundlegende Änderung erfahren, der die Anpassung des geltenden Postgesetzes an die nunmehr völlig veränderte Situation der Gegenwart fordert.

Im vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über das Postwesen soll nun dieser Forderung Rechnung getragen werden, und zwar in der Weise, daß aus dem geltenden Postgesetz nur jene Bestimmungen in das neue Postgesetz übernommen werden, welche die unentbehrliche Grundlage für die Besorgung der Angelegenheiten des Postwesens bilden; so zum Beispiel die Bestimmungen über den Beförderungsvorbehalt, über den Schutz der Postsendungen, den Schutz der Beförderungseinrichtungen und des Posthorns sowie über die Benützungsbedingungen und die Gebührenpflicht.

Diese Bestimmungen des geltenden Postgesetzes sollen durch einzelne, bisher in der Postordnung enthaltene Vorschriften — deren gesetzliche Verankerung unerlässlich erscheint — ergänzt werden, wie zum Beispiel die Beförderungspflicht der Post, das Postgeheimnis, die Haftung der Post und die Haftung des Absenders gegenüber der Post.

Außerdem sind in dem Entwurf auch die wichtigsten Bestimmungen der Postwertzeichenschutzverordnung, BGBl. I Nr. 15/1934, aufgenommen worden. Schließlich soll noch die nach dem Strafgesetz über die Gefällsübertretungen, PGS. Nr. 112 ex 1835, den Gefällsgerichten zustehende Ahndung von Postgesetzübertretungen der Post übertragen werden.

Aber auch völlig neue Bestimmungen wurden in den Entwurf aufgenommen, die den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen, wie zum Bei-

spiel die Auflassung des Beförderungsvorbehaltes für Zeitungen und Zeitschriften, die Haftung für Verzögerung in der Beförderung, Erhöhung der Ersatzleistung bei Verschulden der Post usw.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1956 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, dem die Abgeordneten Aigner, Glaser, Mayr, Dipl.-Ing. Dr. Weiß, Eichinger, Freund, Holzfeind und Populorum angehörten.

Das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuss am 7. Feber 1957 dem Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vorgelegt, der dann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuss empfohlenen Abänderungen einstimmig angenommen hat.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 6:

Nach § 6 der Regierungsvorlage ist die Post verpflichtet, Sendungen zu befördern, soweit nicht Notstände die Postbeförderung hindern. Im § 15 dagegen wird bestimmt, daß die Post berechtigt ist, ihre Beförderungseinrichtungen zur Behebung von allgemeinen Notständen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erachtet es für notwendig, den Wortlaut des § 6 an den des § 15 anzugleichen, weil in beiden Fällen — wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist — die gleichen Notstände der beabsichtigten Regelung zugrunde liegen.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat daher beschlossen, den Wortlaut des § 6:

„Die Post ist, soweit nicht Notstände die Postbeförderung hindern, ...“

durch den Wortlaut:

„Die Post ist, soweit nicht allgemeine Notstände die Postbeförderung hindern, ...“ zu ersetzen.

2

Zu § 7:

In der Durchführungsverordnung zum Postgesetz (Postordnung) sind seit Jahrzehnten nicht nur die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen festgesetzt, sondern auch die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Geldverkehrs der Post. Da diese Regelung auch in der künftigen Postordnung beibehalten werden soll, vertrat der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die Auffassung, daß die Verordnungsermächtigung des § 7 auch auf den Geldverkehr ausgedehnt und der Wortlaut des § 7:

„Die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen sind ... durch Verordnung festzusetzen.“

auf den Wortlaut:

„Die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen und den Geldverkehr der Post sind ... durch Verordnung festzusetzen.“

abgeändert wird.

Zu § 9:

Der § 9 der Regierungsvorlage umschreibt den Begriff der „Beförderung“, indem er bestimmt, daß darunter jede Tätigkeit zu verstehen ist, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist. Diese Bestimmung ist besonders für den Beförderungsvorbehalt wichtig, weil jede dieser Phasen der Beförderung von Sendungen der Post vorbehalten werden soll. Diese Begriffsbestimmung gehört daher zweifellos in den § 9 der Regierungsvorlage. Nun wird aber der Ausdruck „Beförderung“ auch in zahlreichen anderen Bestimmungen der Regierungsvorlage (zum Beispiel in den §§ 5, 6, 7 usw.) in der gleichen Bedeutung verwendet. Dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erschien es daher zweckmäßig, daß dies in der Regierungsvorlage auch eindeutig zum Ausdruck gebracht werden soll. Er erweiterte daher den Wortlaut des § 9 zweiter Satz:

„Unter Beförderung von Sendungen ist jede Tätigkeit zu verstehen, die ... verbunden ist.“ durch den Wortlaut:

„Unter Beförderung von Sendungen ist im Sinne dieses Bundesgesetzes jede Tätigkeit zu verstehen, die ... verbunden ist.“

Zu § 14:

Nach § 14 letzter Satz der Vorlage ist die Post den Behörden des Bundes gegenüber verpflichtet, auch andere Leistungen — als die Beförderung von Sendungen und den Geldverkehr — zu erbringen; und zwar deshalb, weil der Bund seine Einrichtung Post im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Bundesverwaltung allen seinen Verwaltungszweigen im Bedarfsfall zur Verfügung stellen soll. Es ist zwar selbstverständlich, daß der

Bund auch den Ländern seine Einrichtung Post zu anderen Leistungen zur Verfügung zu stellen bereit ist, soweit es ohne Beeinträchtigung der Bundesinteressen möglich ist, aber eine Verpflichtung hiezu kann der Bund nicht übernehmen, und zwar deshalb nicht, weil eine solche Verpflichtung unter Umständen zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Bundes führen könnte, die nicht vertreten werden kann.

Um aber einem diesbezüglichen Verlangen einzelner Landesregierungen keine Handhabe zu bieten, hat der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über Antrag des Unterausschusses und auf Anregung des Herrn Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Beschluß gefaßt, den Wortlaut des § 14, letzter Satz:

„Den Behörden des Bundes gegenüber ist die Post zu solchen Leistungen verpflichtet.“ zu streichen.

Zu § 22:

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist einer Anregung des Sektionschef Dr. Loebenstein in seinem Gutachten vom Jänner 1956 zur Regierungsvorlage gefolgt und beschloß den § 22 der Regierungsvorlage:

„In- und ausländische Postmarken, auch nicht gültige, dürfen weder nachgemacht noch verfälscht werden.“

abzuändern, indem an Stelle des Ausdruckes „nicht gültige“ das Wort „ungültige“ gesetzt wird. Der neue Wortlaut soll daher heißen:

„In- und ausländische Postmarken, auch ungültige, dürfen weder nachgemacht noch verfälscht werden.“

Zu § 29:

Der § 29 bestimmt, daß nichtentrichtete Gebühren und Auslagen die Postsendung belasten. Der Ausdruck „belasten“ ist nicht nur veraltet, sondern könnte auch zu Zweifeln Anlaß geben, ob darunter ein Pfandrecht oder eine Obligation zu verstehen ist. Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat sich daher die Anregung des Bundesministeriums für Justiz zu eigen gemacht und hielt es für geboten, dem § 29 eine neue Fassung zu geben.

Zu § 30:

Im § 29 neue Fassung heißt es, der „Absender haftet ... für nichtentrichtete Gebühren ...“. Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft beschloß daher, im § 30 erster Satz die Worte „Nicht entrichtete ...“ ebenfalls zu einem Wort zusammenzuziehen, so daß der § 30 folgenden Wortlaut erhält:

„Nichtentrichtete fällige ... usw.“

Zu § 31:

Im Zusammenhang mit dem neuen Postgesetz soll auch eine neue, dem gegenwärtigen Stand des Verkehrswesens angepaßte, aber auch seiner künftigen Entwicklung anpassungsfähige Postordnung erlassen werden. Aus diesem Grund wurde in den Entwurf der neuen Postordnung u. a. eine Bestimmung aufgenommen, die es der Post ermöglicht, in Hinkunft Pakete als nichtbescheinigte Pakete wie gewöhnliche Briefsendungen zu einer niedrigeren Gebühr zu befördern, das heißt zuzustellen, ohne daß der Empfänger die Übernahme bestätigt und ohne daß die Post für solche Pakete haftet. Diese Pakete werden daher in der neuen Postordnung als nichtbescheinigte Pakete bezeichnet. Einer Anregung der Postverwaltung folgend, hat daher der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Beschluß gefaßt, den Begriff der bescheinigten Sendungen im § 31 der Regierungsvorlage gegenüber den künftigen nichtbescheinigten Paketen eindeutig abzugrenzen und dem zweiten Satz des § 31:

„Bescheinigte Sendungen sind solche, für die eine Bescheinigung der Aufgabe vorgesehen ist.“ folgende Fassung zu geben:

„Bescheinigte Sendungen sind solche, deren Aufgabe vom Postamt und deren Übernahme vom Empfänger zu bestätigen ist.“

Zu § 32:

Zur Sicherung einer raschen Beförderung der Briefsendungen begrenzt der Entwurf der neuen Postordnung das Höchstgewicht der Briefsendungen mit einem Kilogramm, wie dies auch in zahlreichen anderen Ländern bereits längst geschehen ist. Eine solche Begrenzung des Höchstgewichtes erscheint vollauf gerechtfertigt, da Briefsendungen im Einzelgewicht von mehr als einem Kilogramm nicht einmal 1 v. H. der jährlich abgegebenen Briefsendungen ausmachen. Das diesbezügliche Vorbringen der Postverwaltung hat der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zum Anlaß genommen, zu § 32 einen Abänderungsantrag zu beschließen, durch den die dort vorgesehene Gewichtsgrenze von zwei Kilogramm auf ein Kilogramm herabgesetzt und der Satzbau auch stilistisch vereinfacht wird. Der § 32 erhielt daher eine neue Fassung.

Zu § 34:

Im modernen Verkehrsrecht wird bei der Haftung stets zwischen äußerlich erkennbaren und äußerlich nicht erkennbaren Mängeln unterschieden und für letztere eine längere Frist zur Anzeige des Schadens festgesetzt. Das Bundesministerium für Justiz hat angeregt, auch das Postgesetz zur Vereinheitlichung der Haftung für alle Verkehrsträger an diese Regelung anzuglei-

chen. Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erachtete es für richtig und zweckmäßig, dieser Anregung des Bundesministeriums für Justiz Rechnung zu tragen und beschloß daher, den § 34 der Regierungsvorlage neu zu fassen.

Zu § 35:

Die Rechtsprechung legt den Begriff „höhere Gewalt“ nicht einheitlich und vielfach viel zu enge aus. Das Bundesministerium für Justiz empfiehlt daher, diesen Begriff zu vermeiden. In gleicher Weise hat auch der Präsident des Obersten Gerichtshofes i. R. Dr. Strobele in seinem Gutachten zur Regierungsvorlage darauf verwiesen, daß es zweckmäßig wäre, den § 35 der Regierungsvorlage an die entsprechenden Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung anzugleichen und an Stelle des Ausdruckes „höhere Gewalt“ den Wortlaut „Umstände, welche die Post nicht vermeiden oder deren Folgen sie nicht abwenden konnte“ zu setzen. Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft schloß sich dieser Auffassung an und gab dem § 35 eine neue Fassung.

Zu § 36:

Nach § 36 haftet die Post bei der Einziehung von Geldbeträgen, wenn die Einziehung aus Verschulden der Post ganz oder teilweise unterblieben ist. Diese Fassung des zweiten Satzes des § 36 der Regierungsvorlage könnte bei enger Auslegung dazu führen, daß die Post auch dann im vollen Umfang zu haften hätte, wenn die Einziehung nur zum Teil unterblieben ist, also statt etwa 1000 S nur 600 S eingezogen wurden. Es ist aber klar, daß die Post in diesem Fall nur für die nichteingezogenen restlichen 400 S haften soll. Um eine solche Fehlinterpretation zu vermeiden, hielt es der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft für notwendig, dem § 36 einen neuen Wortlaut zu geben.

Zu § 42:

Das Bundesministerium für Justiz hat angeregt, an Stelle des Wortlautes „ordentlicher Rechtsweg“ nur den Ausdruck „Rechtsweg“ zu setzen, weil dieser Ausdruck allgemein verwendet wird und zu keinen Zweifeln Anlaß gibt. Der Zusatz „soweit die Post das Begehren des Absenders abgelehnt hat“ sei entbehrlich, weil es selbstverständlich ist, daß nur der abgelehnte Teil des Ersatzanspruches im Rechtsweg begehrt werden kann. Außerdem erscheine es zweckmäßig und für die Post als Massenförderungsanstalt notwendig, den Ersatzanspruch nicht erst nach drei Jahren — wie es das ABGB. vorsieht —, sondern schon nach sechs Monaten verjähren zu lassen, wenn der Rechtsweg nicht beschritten wird. Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

4

ist dieser Auffassung des Bundesministeriums für Justiz beigetreten und beschloß daher, die Fassung des § 42 abzuändern.

Zu § 46:

Nach der Fassung des § 46 der Regierungsvorlage kann die Post Gegenstände, mit denen eine Postgesetzübertretung versucht oder begangen wurde, auch dann für verfallen erklären, wenn sie nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Diese Regelung könnte nun dazu führen, daß völlig Unbeteiligte — etwa ein Spediteur oder ein Taxichauffeur, der, ohne es zu wissen, solche Gegenstände befördert — ihre Beförderungsmittel und damit vielfach auch ihre Existenzgrundlage verlieren. Im Gegensatz hiezu bestimmt der § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes, daß nur solche Gegenstände für verfallen erklärt werden können, die dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

Der Antrag des Abgeordneten Glaser, den § 46 der Regierungsvorlage an den § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes anzugleichen, wurde zunächst auf Anregung des Herrn Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zurückgestellt, um vorerst die Auswirkungen der beantragten Änderung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz klarzustellen. Wie die Postverwaltung bekanntgibt, hat das Bundesministerium für Justiz erklärt, es halte eine Angleichung des Wortlautes des § 46 an den des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes, wenn auch nicht als unbedingt notwendig, so doch als zweckmäßig und hat der beantragten Änderung zugestimmt.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat daher nach erfolgtem Einverneh-

men mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Beschluß gefaßt, § 46 der Regierungsvorlage im obigen Sinne zu ändern.

Zu § 48:

Im § 48 ist der Wirksamkeitsbeginn für das Postgesetz mit 1. Jänner 1957 festgesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Termin bereits überholt ist, hat die Postverwaltung ersucht, als Wirksamkeitsbeginn den 1. Juli 1957 festzusetzen, und zwar aus folgenden Gründen: Im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des neuen Postgesetzes muß auch die neue Postordnung in Kraft gesetzt werden, die im Entwurf bereits fertiggestellt ist. Sie enthält aber gegenüber der geltenden Postordnung zahlreiche Änderungen, die den Postämtern mindestens zwei Monate vor ihrer Geltung zur Kenntnis gebracht werden müssen, damit sie die neuen Bestimmungen ohne Störung des Postbetriebes anwenden können. Aus diesem Grunde ersucht die Postverwaltung, den Wirksamkeitsbeginn mit 1. Juli 1957 festzusetzen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft kann sich diesen Argumenten der Postverwaltung nicht verschließen und beschloß daher, dem § 48 folgende Fassung zu geben:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.“

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Feber 1957

Holzfeind
Berichterstatte

Freund
Obmann

Bundesgesetz vom über das Postwesen (Postgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Post.

Die Post ist die Gesamtheit der Einrichtungen, durch die der Bund die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Postwesens besorgt.

§ 2. Postbehörden.

Die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben haben die Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als oberste Postbehörde wahrzunehmen.

§ 3. Verfahren vor den Postbehörden.

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 anzuwenden.

§ 4. Postbetrieb.

Die der Post übertragenen Beförderungsleistungen haben in Unterordnung unter die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung die Postämter und ihre Hilfsstellen zu erbringen.

II. Beförderungsaufgaben der Post.

1. Beförderung von Sendungen.

§ 5. Zur Beförderung zugelassene Sachen.

Zur Postbeförderung sind Sachen aller Art zugelassen, soweit nicht ihre Beförderung gesetzlich verboten oder mit Gefahr für den Postbetrieb verbunden ist.

§ 6. Beförderungspflicht.

Die Post ist, soweit nicht allgemeine Notstände die Postbeförderung hindern, verpflichtet, Sendungen zu befördern, wenn ihre Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderungsbedingungen eingehalten sind. Die Post ist berechtigt, Sendungen mit

offensichtlich staatsgefährlichem oder unsittlichem Inhalt von der Beförderung auszuschließen.

§ 7. Beförderungsbedingungen.

Die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen und den Geldverkehr der Post sind entsprechend den der Post zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Beförderung und die Sicherheit des Postbetriebes durch Verordnung festzusetzen.

§ 8. Einhaltung der Beförderungsbedingungen.

Ob die Beförderungsbedingungen eingehalten sind, entscheidet im Streitfall in erster Instanz die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion.

2. Beförderungsvorbehalt.

§ 9. Gegenstand des Beförderungsvorbehaltes.

Die Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, ist der Post vorbehalten, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. Unter Beförderung von Sendungen ist im Sinne dieses Bundesgesetzes jede Tätigkeit zu verstehen, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist.

§ 10. Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt.

Vom Beförderungsvorbehalt sind wiederkehrend erscheinende Druckschriften ausgenommen sowie Begleitpapiere, die in der Sendung oder gleichzeitig mit ihr offen befördert werden; ausgenommen sind ferner Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, wenn sie offen oder innerhalb derselben Ortsgemeinde oder von einem Beauftragten des Absenders befördert werden und die Beförderung nicht für Rechnung mehrerer Absender oder Empfänger erfolgt.

§ 11. Postpflicht.

Jedermann ist verpflichtet, Sendungen, deren Beförderung der Post vorbehalten ist, ausschließlich durch die Post befördern zu lassen. Außer der Post ist es niemandem gestattet, solche Sendungen zu befördern.

§ 12. Wahrung des Beförderungsvorbehaltes.

Die mit einer entsprechenden Ermächtigung versehenen Organe des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) sind bei begründetem Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Postpflicht berechtigt, zur Klarstellung des Sachverhaltes Beförderungsmittel unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuhalten und zu durchsuchen sowie Sendungen zu beschlagnehmen und zu öffnen.

3. Sonstige Beförderung.

§ 13. Geldverkehr der Post.

Die Post ist berechtigt, Geldbeträge zur Übermittlung anzunehmen, auf Grund von Anweisungen auszusahlen oder über Auftrag einzuziehen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt oder hiezu nicht eine andere staatliche Einrichtung berufen ist.

§ 14. Andere Leistungen.

Die Post ist berechtigt, auch andere Leistungen nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen angemessene Vergütung zu erbringen, soweit ihre Verpflichtung zur Beförderung von Postsendungen dies zuläßt.

§ 15. Beförderung bei Notständen.

Die Post ist berechtigt, im Rahmen staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Behebung von allgemeinen Notständen ihre Beförderungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Personenbeförderung.

Die Post ist nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Personen zu befördern.

III. Schutzbestimmungen.

1. Schutz der Postsendungen.

§ 17. Postgeheimnis.

Die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen haben während und auch nach Beendigung ihrer Betrauung jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder Empfänger zu unterlassen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis.

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die

Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

§ 19. Zwangsmaßnahmen.

Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, dürfen keinen wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, Postsendungen zu öffnen, wenn ihre Abgabe oder sonstige ordnungsgemäße Behandlung nur dadurch möglich ist.

2. Schutz der Postmarken.

§ 20. Postmarken.

Das Recht zur Herstellung und Ausgabe von Marken, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren dienen, ist der Post vorbehalten.

§ 21. Darstellung von Postmarken.

Außer der Post ist es niemandem gestattet, Postmarken anders als mit einem hellen Strich durch die ganze Abbildung oder um mindestens ein Drittel ihrer Fläche vergrößert oder verkleinert darzustellen.

§ 22. Nachmachung von Postmarken.

In- und ausländische Postmarken, auch ungültige, dürfen weder nachgemacht noch verfälscht werden.

3. Sonstiger Schutz.

§ 23. Poststempel.

Stempel, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren oder zur Entwertung von Postmarken dienen, dürfen nur im Einverständnis mit der Post hergestellt oder verwendet werden.

§ 24. Posthorn.

Außer der Post darf keine mit Beförderungsaufgaben befaßte inländische Einrichtung das Posthorn führen.

§ 25. Beförderungseinrichtungen.

Die Beförderungseinrichtungen der Post dürfen durch keine wie immer gearteten exekutionsrechtlichen oder sonstigen behördlichen Zwangsmaßnahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist oder im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens anderes angeordnet wird.

IV. Postgebühren und Auslagen.

§ 26. Gebührenfestsetzung.

Die für die Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung, Auszahlung und Einziehung von Geldbeträgen zu entrichtenden Gebühren sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Leistung sowie darauf, daß die Post eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

§ 27. Gebührenpflicht.

Die Leistungen der Post dürfen ohne Entrichtung der hierfür festgesetzten Postgebühren nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Post ist berechtigt, die zu entrichtenden Postgebühren zu stunden, wenn ihre Einbringung gesichert ist. Postdienstliche Sendungen sind von Postgebühren befreit.

§ 28. Gebührenermittlung.

Die für die Beförderung von Postsendungen festgesetzten Gebühren sind für jede einzelne Sendung gesondert zu ermitteln. Es ist nicht gestattet, Sendungen von mehreren Absendern oder an mehrere Empfänger zu einer Postsendung zu vereinigen. Die Höhe der zu entrichtenden Postgebühren hat im Streitfall in erster Instanz die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion festzustellen.

§ 29. Haftung für Gebühren und Auslagen.

Der Absender haftet durch ein Jahr, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nichtentrichtete Postgebühren sowie für Beträge, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat, soweit die Gebühren oder Auslagen auf der Sendung vermerkt sind. Die Post ist berechtigt, die Sendung zurückzubehalten und durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung vermerkten Gebühren oder Auslagen vom Absender oder vom Empfänger verweigert wird.

§ 30. Einbringung von Gebühren und Auslagen.

Nichtentrichtete fällige Postgebühren und Auslagen sind auf Grund von Bescheiden der Post- und Telegraphendirektionen einzubringen. Die Einbringung im Verwaltungsweg ist zulässig. Die Post ist berechtigt, die auf der Sendung lastenden Gebühren und Auslagen durch Abzug vom Erlös einzubringen, wenn eine Postsendung durch öffentliche Versteigerung verwertet wird.

V. Haftung.

1. Haftung der Post.

§ 31. Haftung für Verlust oder Beschädigung.

Die Post haftet für Verlust oder Beschädigung nur bei bescheinigten Sendungen. Bescheinigte Sendungen sind solche, deren Aufgabe vom Postamt und deren Übernahme vom Empfänger zu bestätigen ist.

§ 32. Haftung für Verzögerung.

Die Post haftet für die Verzögerung in der Beförderung von Postsendungen nur dann, wenn bescheinigte Sendungen mit einem Einzelgewicht bis zu einem Kilogramm später als drei Tage, sonstige bescheinigte Sendungen später als vier Tage, von dem der Aufgabe folgenden Tag an, beim Empfänger einlangen oder zur Abholung beim Postamt bereitgehalten werden.

§ 33. Einschränkung der Haftung für Verzögerung.

Die Fristen, bei deren Überschreitung die Post für die Verzögerung in der Beförderung haftet, erhöhen sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs zurückzuführen ist. Der Lauf dieser Fristen ruht an Sonn- und Feiertagen sowie bei sonstiger Verzögerung, welche die Post nicht zu vertreten hat.

§ 34. Erlöschen der Haftung.

Die Haftung der Post erlischt, soweit nicht der Empfänger äußerlich erkennbare Mängel innerhalb 24 Stunden und äußerlich nicht erkennbare Mängel innerhalb einer Woche, von dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag an, dem Postamt anzeigt. Der Empfänger hat nachzuweisen, daß der Mangel auf die Postbeförderung zurückzuführen ist.

§ 35. Ausschluß der Haftung.

Die Haftung der Post ist ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ein Verschulden des Absenders oder auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Post nicht vermeiden oder deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

§ 36. Haftung im Geldverkehr.

Bei der Übermittlung von Geldbeträgen haftet die Post für den als übernommen bescheinigten Betrag. Bei der Einziehung von Geldbeträgen haftet die Post nur für die Erfüllung bescheinigter Aufträge, soweit die Einziehung aus Verschulden der Post unterblieben ist.

2. Ersatzleistung durch die Post.

§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung.

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie den gemeinen Wert oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, nur den erlittenen Schaden zu ersetzen, und zwar bei Sendungen mit Wertangabe höchstens den auf der Sendung angegebenen Wert, bei Sendungen ohne Wertangabe höchstens den Betrag, bis zu dem die Wertangabe auf der Sendung gebührenfrei ist.

§ 38. Ersatzleistung bei Verzögerung.

Soweit die Post für eine Verzögerung in der Beförderung haftet, hat sie nur den erlittenen Schaden zu ersetzen, jedoch niemals mehr als bei Verlust der Sendung.

§ 39. Ersatzleistung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die für die Ersatzleistung der Post festgesetzten Höchstbeträge erhöhen sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung in der Beförderung, der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Personen zurückzuführen ist, die mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind.

§ 40. Ersatzleistung bei Einziehung von Geldbeträgen.

Soweit die Post bei der Einziehung von Geldbeträgen haftet, hat sie nur den erlittenen Schaden, jedoch höchstens den einzuziehenden Betrag zu ersetzen, wenn der Auftraggeber seinen Anspruch gegen den Empfänger der Post abtritt.

3. Ersatzanspruch des Absenders.

§ 41. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

Ersatzansprüche sind vom Absender schriftlich oder mündlich innerhalb eines Jahres, von dem der Aufgabe der Sendung oder der Inanspruchnahme der Post folgenden Monatsersten an, bei der Post geltend zu machen. In die Jahresfrist ist die Zeit zwischen Beginn und Abschluß der Nachforschung nach der Sendung oder dem Geldbetrag nicht einzurechnen.

§ 42. Zuständigkeit.

Im Streitfall darüber, ob die geltend gemachten Ersatzansprüche zu Recht bestehen, kann der Rechtsweg beschritten werden. Der Ersatzanspruch verjährt, wenn der Rechtsweg nicht innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Ablehnung beschritten wird.

4. Haftung des Absenders.

§ 43. Schadenshaftung.

Der Absender haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der auf sein Verschulden oder auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.

VI. Strafbestimmungen.

§ 44. Postgesetzübertretungen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11, 17, 20 bis 24, 27 und 28 wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen, bestraft. Der Versuch ist strafbar. Verhängte Geldstrafen fallen dem Bund zu.

§ 45. Zuständigkeit.

Die Untersuchung und Bestrafung der Postgesetzübertretungen steht in erster Instanz der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion zu.

§ 46. Verfall von Gegenständen.

Gegenstände, mit denen eine Postgesetzübertretung versucht oder begangen wurde, können für verfallen erklärt werden, soweit sie den Täter oder einen Mitschuldigen gehören. Der Erlös verfallener Gegenstände fällt dem Bund zu.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 47. Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf den Postverkehr mit dem Ausland anzuwenden, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmen.

§ 48. Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

§ 49. Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Die §§ 423 bis 435 des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen, PGS. Nr. 112/1835, das mit Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47/1838, erlassene Postgesetz, die Postwertzeichenschutzverordnung, BGBl. I Nr. 15/1934, und das Portofreiheitsaufhebungsgesetz 1947, BGBl. Nr. 98, treten mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 50. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.